

Amtsblatt für die Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Online gestellt und somit verkündet in Cappeln am 07.04.2026

5. Jahrgang
Nr. 009/2026

Wahlbekanntmachung für die Gemeinderatswahl am 13. September 2026

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich bekannt:

1. **Zahl der Abgeordneten**

Für den Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) sind gemäß der Satzung über die Verringerung der Zahl der Mitglieder im Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) für die allgemeine Wahlperiode 2026 bis 2031 vom 24. April 2025 insgesamt 20 Abgeordnete zu wählen.

2. **Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Das Gebiet der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) bildet einen Wahlbereich.

3. **Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einen Wahlvorschlag**

- a) Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens 25 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden (§ 21 Abs. 4 NKWG).
- b) Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

4. **Unterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind die folgenden Parteien und Wählergruppen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Unabhängige Wählergemeinschaft Cappel n e.V. (UWG).

5. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

6. **Einreichungsfrist der Wahlvorschläge**

Ich fordere die Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen auf, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 55. Tag vor der Wahl (Montag, 20. Juli 2026), 18.00 Uhr, beim Gemeindevahllleiter der Gemeinde Cappel n (Oldenburg), Goethestraße 1, 49692 Cappel n**, einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG). Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

7. **Wahlanzeige**

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (Montag, 15. Juni 2026) dem Landeswahllleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat.

Olliges